



STATUTEN

DES

VEREINS AKTION SCHWIMMLERNHILFEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Aktion Schwimmlernhilfen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Basel (Schweiz).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Aktion Schwimmlernhilfen verfolgt folgende Ziele:

- Recherche und Suche nach verfügbaren Schwimmlernhilfen jeglicher Art der Welt
- Begutachtung und Test von Schwimmlernhilfen jeglicher Art
- Publikation der Ergebnisse in verschiedenen Medien wie Fachzeitschrift, Internet Webseite oder in elektronischen Foren
- Betreiben einer eigenständigen und unabhängigen Internet Plattform
- Unterstützung bei Bezug und Verkauf von Schwimmlernhilfen jeglicher Art

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied von Aktion Schwimmlernhilfen können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche (Anmeldung) sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird jährlich an der Hauptversammlung bestimmt.

Passivmitgliedern sind von einem Jahresbeitrag befreit. Einen freiwilligen Beitrag ist jederzeit erwünscht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe von Aktion Schwimmlernhilfen sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb des Monats Januar des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der(die) Präsident(in) keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident(in)
- b) Vizepräsident(in)
- c) Schriftführer(in) / Sekretär(in)
- d) Kassier(in)

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung Aktivitätsprogramm wie Testauswahl und Publikation

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 18

Für die Statutenänderung oder Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderlichen Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 1. August 2008 genehmigt.

Zürich, den 1. August 2008

Der Präsident	Der Vizepräsident
	
Stettler Martin	Colussi Adriano